

# RS Vwgh 1994/12/23 94/02/0388

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.12.1994

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

### Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

ASchG 1972 §31;

BArbSchV §16 Abs4;

BArbSchV §3;

### Rechtssatz

Die Anweisung, eine Künette bis zu einer Tiefe von 1,20 m auszuheben, enthält zwar auch die Weisung, nicht tiefer zu graben. Einer ausdrücklichen Formulierung dieses Aspektes bedarf es grundsätzlich nicht. Durch die bloße Erteilung von Weisungen wird der Arbeitgeber aber seinen Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz nicht gerecht. Es bedarf vielmehr von seiner Seite auch einer Überwachung der Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen (hier: eine derartige Überwachung ist in umso höherem Maße geboten, wenn ein verhältnismäßig unerfahrener Baggerfahrer eingesetzt wird; eine geeignete Aufsichtsperson iSd § 3 BArbSchV zur Kontrolle der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wurde hier nicht bestellt; Hinweis: E 12.6.1992, 92/18/0135).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020388.X01

### Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)